

23.2-3547-T60



## Regierung von Oberbayern



## Planfeststellungsbeschluss

**Errichtung eines Bahnhaltepunkts in Gmund-Finsterwald durch die  
Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH  
Änderungsbeschluss vom 23.06.2017 zum Planfeststellungsbe-  
schluss vom 12.07.2016**

München, 23.06.2017

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG),  
Antrag der Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH  
auf eisenbahnrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Bahnhalte-  
punkts in Gmund-Finsterwald**

Anlage: 1 Satz Planunterlagen (1 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**I. Der am 12.07.2016 festgestellte Plan der Tegernsee-Bahn Betriebsgesell-  
schaft mbH für die Errichtung eines Bahnhaltepunkts in Gmund-Finsterwald  
wird wie nachfolgend beschrieben geändert:**

Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr folgende Unterlagen:

1e Erläuterungsbericht mit markierten nachträglichen von der Antragstellerin  
vorgenommenen Änderungen Stand 06.06.2017 - neu

4.2 Baugrundgutachten

5.1a Lageplan M 1: 200 Vergleich am 12.07.2016 festgestellte Planung und  
neue Planung Stand 06.06.2017 - neu

5.1.2a Lageplan M 1: 200 neue Planung Stand 06.06.2017 - neu

5.2d Querschnitte M 1: 50 - neu

5.3d Querschnitte M 1: 50 - neu

5.4d Querschnitte und Schnitte M 1: 50 - neu

5.11 Ansicht und Schnitt Zugangsrampe M 1: 50 - neu

5.6a Längsschnitt Gleis M 1:500/50

5.7a Lageplan Gleisumbau

5.10a Schnitt Entwässerung Stand 06.06.2017 – neu

5.9 Querschnitte und Schnitte M 1: 50 - neu

6d Bauwerksverzeichnis - neu

- 7.1d Grunderwerbsverzeichnis - neu
- 7.3 Lageplan Grunderwerb - neu
  
- 8.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht
- 8.3 Maßnahmenplan M 1:500
- 8.4 naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
  
- 9 schalltechnische Untersuchung der Bautätigkeiten
- 9a Schall- und Erschütterungsuntersuchung
- 9b ergänzende Schalluntersuchung
- 9c schalltechnische Untersuchung zur Auswirkung der Lautsprecheranlage
- 9d Bestätigung zum Betrieb der Lautsprecheranlage
  
- 10d lichttechnisches Gutachten mit Anhang Lichtberechnung - neu

Im am 12.07.2016 festgestellten Plan enthaltene, hier nicht aufgeführte Unterlagen sind nicht mehr Bestandteil des festgestellten Plans.

**II. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 12.07.2016 verfügten, nachfolgend nochmals aufgeführten Nebenbestimmungen gelten weiter und erstrecken sich auch auf die mit vorliegendem Beschluss genehmigten Anlagen, soweit sie nicht durch Bestimmungen im vorliegenden Beschluss aufgehoben oder geändert werden.**

## **1. Bauausführung; Baudurchführung**

1.1 Im Baubereich beim Bodenaustausch angetroffene Leitungsquerungen sind auf die vorgesehene Mindestdiefe von 1,50 m unter Schwellenoberkante zu verlegen.

1.2 Die geplante 2,40 m breite Rampe zum Bahnsteig ist gegen unbeabsichtigtes Befahren durch PKW mittels bei Bedarf entfernbarer Poller zu sichern.

1.3 Der genaue Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme und die Ausführungsplanung sind vorab mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim abzustimmen.

## **2. Naturschutz einschl. Artenschutz**

2.1 Die Herstellung der Ausgleichsflächen und deren dauerhafte Pflege sind fortlaufend mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Miesbach abzustimmen.

2.2 Die Gewährleistung der Umsetzung der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans hat im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro zu erfolgen.

### **3. Immissionsschutz**

3.1 Während der Bauarbeiten sind Überschreitungen der Grenzwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nach dem Stand der Technik auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Hierzu sind die unter Nr. 6.3 der Unterlage 9 – schalltechnische Untersuchung der Bautätigkeiten – genannten Maßnahmen auszuschöpfen. Insbesondere sind lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren anzuwenden, die Anwohner über den Zweck und die Dauer der Baumaßnahme zu informieren und Bautätigkeiten mit hoher Schallemission in günstigen Zeitbereichen – Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 18 Uhr – und möglichst in einem Stück abzuarbeiten. Arbeiten mit lauten Baumaschinen sind zur Einhaltung des § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie der AVV Baulärm generell auf den Zeitraum von 7 Uhr bis 20 Uhr zu begrenzen. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Miesbach.

3.2 Die Lautsprecheranlage ist entsprechend den Vorgaben in der schalltechnischen Untersuchung – Anlage 9c – zu errichten und zu betreiben. Die Einstellung der Verstärkerleistung ist so vorzunehmen, dass die für allgemeine Wohngebiete maßgeblichen Grenzwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) an keinem der in der Umgebung stehenden Wohnhäuser, insbesondere nicht den Anwesen Bernöckersiedlung 6, 6a und 7, überschritten werden.

### **4. Bodenschutz**

4.1 Sofern bei der Baumaßnahme belastetes Aushubmaterial anfällt, ist dessen ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu gewährleisten.

4.2 Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Baustellen und Zwischenlagerflächen sowie die Verdichtung des Bodens durch Befahren mit Baumaschinen insbesondere außerhalb der späteren Anlagengrenze sind auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

### **III. Zusätzlich werden folgende Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I. angeordnet:**

1. Der Anschluss der Entwässerung an den zu erstellenden Übergabeschacht DN 1500 Nr. GM6914 zum Oberflächenwasserkanal der Staatsstraße 2365 Tölzer Straße ist eng mit der Straßenbauverwaltung und deren planendem Ingenieurbüro abzustimmen.
2. Die Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der Entwässerungseinrichtung mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim eine Vereinbarung gemäß den Regelungen der Nr.14 der Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (ODR 2008), bekanntgemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Nr. 14/2008 vom 14. August 2008, geändert durch ARS Nr. 12/2012 vom 10.08.2012, rechtsverbindlich abzuschließen hinsichtlich ihrer Beteiligung an den Kosten der Herstellung und der baulichen und betrieblichen Unterhaltung des Oberflächenwasserkanals entlang der Staatsstraße 2365 Tölzer Straße und des an diesen anschließenden Regenrückhaltebeckens im Kreuzungsbereich B 318 / Mangfallstraße.
3. Im Rahmen des Baus der Entwässerungseinrichtungen im Bereich des ersten Revisionsschachts des Bahnhofpunkts ist zusätzlich ein Leichtstoffabscheider oder Absetzschacht vorzusehen, um im Falle einer Reinigung des Bahnsteiges das Einbringen von Schmierstoffen oder Verschmutzungen in die Straßenentwässerung zu vermeiden.

**IV. Die der Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH am 12.07.2016 erteilte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Untergrundes durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer der Bahnsteigflächen mit den dazugehörigen Zugängen über Treppen und Rampen über eine kombinierte Mulden-Rohrrigolen-Versickerungsanlage aus dem Bereich der neuen Bahnsteiganlage auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1271/2 und 1332/0, Gemarkung**

**Dürnbach, Gemeinde Gmund am Tegernsee, befristet bis zum 31.12.2035, wird einschließlich aller Nebenbestimmungen widerrufen.**

V. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

VI. Die Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.

Die Höhe der Kosten wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **A. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 23 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk). Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Hiervon ausgenommen ist die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 10 Abs. 1 1.Alt., 18 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis und somit auch über deren Widerruf in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

#### **B. Verfahren**

1. Die Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH, Bahnhofplatz 5, 83684 Tegernsee, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 23.03.2017, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.07.2016 festgestellten Plan für die Errichtung eines Bahnhaltepunkts in Gmund-Finsterwald auf der Strecke Schaftlach-Tegernsee zu ändern.

2. Die Regierung von Oberbayern führte, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelte, ein Planfeststellungsverfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durch. Sie hörte zum Änderungsantrag die Gemeinde Gmund am Tegernsee, den Abwasserzweckverband Tegernseer Tal, das Landratsamt Miesbach, das Staatliche Bauamt und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, sowie als weitere Träger öffentlicher Belange die Bayerische Eisenbahngesellschaft und eine regionale Vereinigung von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen an und beteiligte hausintern die Technische Aufsichtsbehörde. Sämtliche Träger öffentlicher Belange äußerten sich innerhalb der gesetzten Frist bzw. erklärten, aus ihrer Sicht sei keine Stellungnahme veranlasst.

3. Zusätzlich wurde den Betroffenen, deren Belange durch die in der Planung vorgesehene Änderung der Anordnung der Beleuchtungsmasten und die damit verbundenen Änderungen der Lichtimmissionen möglicherweise stärker als bisher berührt wurden, die Planänderung mitgeteilt, sie dazu angehört und ihnen Gelegenheit gegeben, Einwendungen zu erheben. Stellungnahmen oder Einwendungen gingen innerhalb der gesetzten Frist nicht ein.

4. Mit Schreiben vom 31.05.2017 teilte die Antragstellerin mit, dass eine in den Tekturunterlagen enthaltene provisorische Entwässerungslösung, die für den Zeitraum etwa eines Jahres vorgesehen war, nicht mehr Antragsgegenstand sei, sondern nunmehr gleich die bereits im Tekturantrag enthaltene endgültige Entwässerungslösung gebaut werden solle. Die Regierung von Oberbayern hörte hierzu nochmals den Abwasserzweckverband Tegernseer Tal, das Landratsamt Miesbach und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim an und beteiligte hausintern die Technische Aufsichtsbehörde. Mit Schreiben vom 09.06.2017 übermittelte die Antragstellerin die nunmehr geänderten Bestandteile der Tekturunterlagen, die sich auf den Wegfall des Provisoriums bezogen, mit Stand vom 06.06.2017.

5. Die Festsetzung und Durchführung eines Erörterungstermins konnte gem. Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG entfallen.

### **C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 12.07.2016 hat die Regierung von Oberbayern am 20.06.2016 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Die Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags auf die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind durchwegs als gering zu bewerten, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der Pläne nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 20.06.2016 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 12.07.2016 wird insoweit Bezug genommen.

Die Planfeststellungsbehörde stützt sich bei der Entscheidung über den Änderungsantrag auf sämtliche umweltrelevanten Aussagen im Änderungsantrag der Antragstellerin, auf die Beteiligung des Landratsamts Miesbach und des Wasserwirtschaftsamts Rosenheim als zuständige Umweltbehörden, sowie auf eigene Erkenntnisse und Ermittlungen.

#### **D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung**

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf den für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 12.07.2016 wird insoweit verwiesen.

Auch die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin auf Grund neuerlicher Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange dargelegte verkehrliche Aufgabenstellung ist schlüssig und wurde auch durch die Anhörung der Träger öffentlicher Belange bestätigt.

#### **E. Auswirkungen des Vorhabens, Berücksichtigung öffentlicher Belange**

Der gegenständliche Änderungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Die Treppe inklusive Sickersmulde an der Nordseite des Bahnsteigs bei km 6,275 entfällt.

Die Toranlage der Realschule bleibt bestehen.

Die Muldenversickerungsanlage inklusive Rohrrigole entfällt. Die Bahnsteigentwässerung wird mittels Entwässerungsleitungen an den geplanten Regenwasserkanal

der Tölzer Straße angeschlossen. Ein ursprünglich geplantes Provisorium bis zur Fertigstellung dieses Regenwasserkanals ist nicht mehr Antragsgegenstand.

Der südliche Treppenaufgang wird in Richtung Norden auf Höhe Gehsteig der Realschule verschoben. Aus diesem Grund muss das Zugangsrampenbauwerk um zwei Meter nach Norden verschoben werden, und die Fahrradständeranlage wird ans Bahnsteigende verschoben. Das hat zur Folge, dass die Sitzgruppen auf dem Bahnsteig neu angeordnet werden müssen.

Zwischen Zugangsrampe und Behindertenparkplätzen wird ein durchgehender Gehweg angeordnet.

Entlang der Feuerwehrezufahrt wird ab Höhe Nebengebäude Realschule bis Ende des Bahnsteiges bei km 6,395 als Schnittstelle zwischen Bahnsteiganlage der Tegernseebahn und Grundstück des Realschulgeländes eine Zaunanlage erstellt. Auf Grund der Verschiebung der Zugänge werden alle Beleuchtungsmasten neu angeordnet.

### 1. Grundstücke

Insoweit wird zunächst auf die Begründung zum Planfeststellungsbeschluss vom 12.07.2016 Bezug genommen. Durch die Planänderung erhöht sich die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken des Landkreises Miesbach geringfügig um 107 m<sup>2</sup>, wohingegen sich die vorübergehende Inanspruchnahme verringert. Mit der Inanspruchnahme der Grundstücke besteht seitens des Eigentümers Einverständnis.

### 2. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik

Die eisenbahntechnische Prüfung hat ergeben, dass die vorgelegte Genehmigungsplanung aus eisenbahntechnischer Sicht für die Zwecke der Planfeststellung vollständig ist und keine unzulässigen Planungsgrößen verwendet wurden.

Der Entscheidung liegt auch zugrunde, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden sowie das allgemein anerkannte technische sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk angewandt wird.

### 3. Bauausführung, Baudurchführung

Insoweit wird zunächst auf die Begründung zum für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 12.07.2016 verwiesen.

Die Bodenersatzkörper unter dem Bahnsteig wurden bereits im Herbst 2016 hergestellt. Für die Tekturplanung ergeben sich hierdurch jedoch keine Bedenken.

In der aktuellen Planänderung wurden gegenüber der ursprünglich planfestgestellten Planung keine wesentlichen Änderungen am Bahnsteig vorgenommen. Die eigentliche Konstruktion ist in Lage und Höhe unverändert geblieben. Es ergaben sich lediglich Auswirkungen auf zwei Bodenersatzkörper, die unter dem auskragenden Bahnsteigbereich liegen, auf dem die Wetterschutzanlage angeordnet wurde. Da die Abstimmungen, die zur Planänderung führten, Ende August 2016 bereits abgeschlossen waren, wurden diese Änderungen bei der Herstellung der Bodenersatzkörper im Herbst 2016 bereits berücksichtigt. Ein Bodenaustausch für die Treppe und Rampenanlage ist noch nicht erfolgt.

Von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft wurde angeregt, zu prüfen, ob der sich durch die Tekturplanung neu ergebende Leerraum an der Hinterkante der Bahnsteigplatte im Bereich von Bahn-km 6,275, der gestalterisch unbefriedigend und schwer zu reinigen ist und zudem die Gefahr mit sich bringt, dass sich dort Abfall ansammelt, durch eine geänderte Konstruktionsweise vermieden oder die Hinterkante auf andere Weise verschlossen werden kann, etwa durch eine Verkleidung oder ein Hochziehen der Böschung bis zur Bahnsteigoberkante.

Auf Grund der beengten örtlichen Verhältnisse ist eine Anschüttung der Bahnsteighinterkante in der üblichen Ausführung, ebenso wie im Bereich von Bahn-km 6,380, nicht möglich. Es würde sich eine übersteile Böschung ohne Standsicherheit ergeben. Der eingezäunte und für Fahrgäste nicht zugängliche Bereich hinter dem Bahnsteig bei Bahn-km 6,275 bis 6,300 befindet sich zudem hinter dem Nebengebäude der Realschule und ist somit nicht einsehbar. Zusätzliche Maßnahmen erscheinen derzeit nicht erforderlich. Die Antragstellerin hat jedoch zugesagt, im Rahmen der Ausführung anhand der dann tatsächlich vor Ort auftretenden Verhältnisse die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen zu prüfen.

#### 4. Naturschutz

Auch insoweit wird zunächst auf die Begründung zum für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 12.07.2016 verwiesen. Durch die Tekturplanung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

#### 5. Artenschutz

Auch insoweit wird zunächst auf die Begründung zum für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 12.07.2016 verwiesen. Durch die Tekturplanung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten.

## 6. Immissionsschutz

### a. Schutz vor Schalleinwirkungen aus dem Betrieb des Bahnhaltdepots

Auch insoweit wird zunächst auf die Begründung zum für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 12.07.2016 verwiesen.

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen des Vorhabens ein Gutachten des Sachverständigenbüros ACCON GmbH, Greifenberg, vom 25.08.2014 mit Ergänzungen vom 16.06.2016 sowie vom 15.06.2016 hinsichtlich der Lautsprecheranlage vorgelegt.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass sich durch den Neubau des Bahnhaltdepots Gmund-Finsterwald keine wesentliche Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) ergibt. Schallschutzmaßnahmen sind daher gemäß 16. BImSchV nicht erforderlich.

In der schalltechnischen Untersuchung zur Lautsprecheranlage stellte das Sachverständigenbüro fest, dass auch diese, soweit sie entsprechend den Vorgaben in der Untersuchung aufgestellt und betrieben wird, die Grenzwerte der TA Lärm einhält.

Die Regierung von Oberbayern hat nach hausinterner Begleitung der Überprüfung durch das Sachgebiet Technischer Umweltschutz keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen der Schallschutzgutachten.

Durch die Tekturplanung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen in Bezug auf Schallemissionen, da weder die Lage oder Höhe des Bahnsteigs noch die Stationierung der Lautsprecheranlage geändert werden. Die Vorlage eines erneuten Gutachtens oder die Festsetzung ergänzender Nebenbestimmungen sind somit nicht erforderlich.

### b. Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall:

Beim Betrieb einer Eisenbahn werden Schwingungen in die Umgebung weitergetragen. Unter Umständen werden nahe stehende Gebäude dadurch ebenfalls zu Schwingungen angeregt.

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen werden die Anhaltswerte gemäß der Norm DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) herangezogen. Bei Einhaltung der darin angegebenen Anhaltswerte kann davon ausgegangen werden, dass die Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen darstellen und Bauwerksschäden ausgeschlossen sind.

Nach den Feststellungen des von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens des Sachverständigenbüros ACCON GmbH, Greifenberg, vom 25.08.2014, das auch auf die Erschütterungsbelastung durch den Eisenbahnbetrieb eingeht, wird der zulässige Anhaltswert der Erschütterungseinwirkungen auf die am nächsten liegende Bebauung auch im Planfall deutlich unterschritten und damit eingehalten. Auf die entfernter liegende Wohnbebauung wirkt daher nach allgemeiner Erfahrung eine abstandsbedingt noch deutlich geringere Erschütterung ein.

Die Regierung von Oberbayern hat auch hinsichtlich der Erschütterungen keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des von der Antragstellerin vorgelegten Gutachtens.

Durch die Tekturplanung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen in Bezug auf Schallemissionen, da weder die Lage noch die Höhe des Bahnsteigs geändert werden. Die Vorlage eines erneuten Gutachtens oder die Festsetzung ergänzender Nebenbestimmungen insbesondere hinsichtlich zusätzlicher erschütterungsmindernder Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

#### c. Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen während der Bauzeit

Insoweit gelten unverändert die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 12.07.2016.

#### d. Schutz vor Lichteinwirkungen

Durch die Bahnsteigbeleuchtung werden Lichtimmissionen auf die umliegende Wohnbebauung freigesetzt.

Für die Beurteilung von Lichtimmissionen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz maßgeblich.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Verfahrens zum Erlass des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vom 12.07.2016 ein Gutachten des Ingenieur- und

Sachverständigenbüros für Beleuchtungstechnik IBT4 Light GmbH, Fürth, vom 28.03.2015 mit Ergänzung vom 19.04.2016 vorgelegt. Zur nunmehrigen Tekturplanung wurde ein weiteres Gutachten desselben Sachverständigenbüros vom 25.01.2017 vorgelegt, da sich die Standorte der Bahnsteigbeleuchtung ändern.

Laut Gutachten ergeben sich hierdurch insbesondere folgende Auswirkungen:

Am Immissionsort Bernöckersiedlung 7 beträgt die Fassadenaufhellung nunmehr 0,45 statt bisher 0,5 und 0,35; maximal zulässig ist 1; der maximal erreichte Proportionalitätsfaktor der psychologischen Blendung beträgt nunmehr 22 und 0 statt bisher 7 und 11; maximal ist zulässig 32.

Am Immissionsort Bernöckersiedlung 8 beträgt die Fassadenaufhellung nunmehr 0,45 statt bisher 0,31; maximal zulässig ist 1; der maximal erreichte Proportionalitätsfaktor der psychologischen Blendung beträgt nunmehr 0 statt bisher 8; maximal ist zulässig 32.

Am Immissionsort Bernöckersiedlung 17 beträgt die Fassadenaufhellung nunmehr 0,24 statt bisher 0,1; maximal zulässig ist 1; der maximal erreichte Proportionalitätsfaktor der psychologischen Blendung beträgt nunmehr 8 statt bisher 10; maximal ist zulässig 32.

An den weiteren untersuchten Immissionsorten bleiben die Werte für Fassadenaufhellung und psychologische Blendung ebenfalls innerhalb der zulässigen maßgeblichen Werte; teilweise sinken sie im Vergleich zur ursprünglichen Planung; eine Erhöhung findet bei weiteren Immissionsorten nur bei bereits weiter vom Bahnsteig entfernten Gebäuden, bei denen die Grenzwerte ohnehin bereits in ganz erheblichem Maße unterschritten werden, und nur ganz marginal statt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die höchsten maximal erreichten Grenzwerte für Fassadenaufhellung und psychologische Blendung bei der nunmehrigen Tekturplanung niedriger liegen als bei der ursprünglich festgestellten Planung.

Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität und Vollständigkeit der Feststellungen des Sachverständigenbüros. Darüber hinausgehende weitere Untersuchungen und Berechnungen sind nicht erforderlich.

Hinsichtlich betrieblicher Maßnahmen hat die Antragstellerin zur ursprünglichen Planung erläutert, eine Nachtabschaltung der Bahnsteigbeleuchtung nach dem letzten Zug – etwa zwischen kurz nach 1 Uhr und 5 Uhr - die auch von der Gemeinde Gmund am Tegernsee befürwortet wird, sei technisch möglich. Ob diese verwirklicht werde, sei noch nicht entschieden. Aus Sicherheitsaspekten könne zwischen einzelnen Nachhalten die Beleuchtung nicht abgeschaltet werden.

Da die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte in der gesamten Nachbarschaft unverändert eingehalten werden, besteht für die Festsetzung einer Nebenbestimmung

im Zusammenhang mit einer Nachtabschaltung der Beleuchtung auch in diesem Änderungsbeschluss keine rechtliche Grundlage.

Es ergeht aber insoweit unverändert der Hinweis an die Antragstellerin, zu prüfen, inwieweit eine Nachtabschaltung bzw. ein Herunterdimmen der Beleuchtung im Sinne der Interessen der Anlieger unter Einhaltung der technischen Regelwerke für die Beleuchtung von Bahnsteigen und Beachtung der Verkehrssicherungspflichten erfolgen kann.

#### e. Schutz vor Schadstoffbelastung

Eine relevante Erhöhung der Immissionen auf anliegenden Grundstücken findet durch das nunmehrige Halten der Züge gegenüber der bisherigen Durchfahrt nicht statt. Das prognostizierte Fahrgastaufkommen des geplanten Schienennahverkehrs lässt wegen der damit verbundenen Reduktion des motorisierten Individualverkehrs insgesamt in der Summe eine Verringerung der Luftschadstoffbelastung erwarten. Im Übrigen sind auch moderne Dieseltriebwagen mit Partikelfiltern ausgestattet. Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ist insoweit unverändert nicht erforderlich.

#### 7. Bodenschutz

Auch insoweit wird zunächst auf die Begründung zum für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 12.07.2016 verwiesen.

Durch das Vorhaben werden, was gegenüber dieser richtig zu stellen ist, insgesamt ca. 590 m<sup>2</sup> dauerhaft neu versiegelt und damit der natürlichen Bodenfunktion entzogen. Durch die Tekturplanung ergeben sich keine geänderten bodenschutzrelevanten Aspekte.

Die Festsetzung der im Beschluss vom 12.07.2016 getroffenen Nebenbestimmungen ist zur Sicherung der Ziele des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) notwendig, aber auch ausreichend.

#### 8. Abfallrecht

Auch insoweit wird zunächst auf die Begründung zum für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 12.07.2016 verwiesen. Durch die Tekturplanung ergeben sich keine geänderten abfallwirtschaftlichen Aspekte.

Die Festsetzung gesonderter Nebenbestimmungen ist somit nicht erforderlich.

#### 9. Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Der Bahnhofpunkt wird mit zahlreichen Anpassungen an die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, insbesondere mit einer rollstuhlgerechten Rampe, taktilen Rillenplatten und einem Blindenleitsystem ausgestattet. Den Belangen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen wird hierdurch ausreichend Rechnung getragen; die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ist insoweit nicht erforderlich.

#### 10. Wasserrecht

Die Tekturplanung in der Fassung vom 06.06.2017 sieht nunmehr folgende Entwässerungslösung vor:

Der neue Außenbahnsteig entwässert aufgrund der Querneigung zur Bahnsteighinterkante. Das dort ankommende Niederschlagswasser tropft in eine parallel zum Bauwerk geführte, mit Geokunststoff abgedichtete Kiespackung, die auch als Spritzschutz konzipiert ist, und in die über Sammelleitung auch die überdachte Fahrradabstellanlage entwässert. Über Vollsickerrohre DN 50, die in dieser abgedichteten Kiespackung parallel entlang der Bahnsteighinterkante verlegt werden, wird das Oberflächenwasser gesammelt und mittels Sammelleitungen DN 250 in einen neuen Entwässerungskanal weitergeleitet, der aus drei neu zu erstellenden Schächten DN 1000 bzw. DN 1500 und Sammelleitungen DN 250 mit einem Mindestgefälle von 0,5% besteht. Dieser Entwässerungskanal beginnt ca. auf Höhe Bahn-km 6,320 und führt bis zum neu geplanten Regenwasserkanal an der Tölzer Straße, der von der Gemeinde Gmund a. Tegernsee in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim im Zuge des Umbaus der Staatsstraße 2365, der Tölzer Straße, gebaut wird und in den das Oberflächenwasser aus dem Bereich des Bahnhofpunkts ebenfalls eingeleitet wird..

Das Staatliche Bauamt Rosenheim hat erklärt, dass es gegen die Einleitung und die damit verbundene Sondernutzung, deren nach Art. 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu erteilende Erlaubnis nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG von diesem Planfeststellungsbeschluss umfasst ist, nichts einzuwenden hat, solange eine enge planerische Abstimmung erfolgt und eine kostenmäßige Beteiligung der Antragstellerin an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der mitbenutzten Entwässerungsanlage – worauf auch die Gemeinde Gmund a. Tegernsee hingewiesen hat - erfolgt. Um dies sicherzustellen, werden

zusätzlich die Nebenbestimmungen III.1. und III.2. festgesetzt. Zusätzlich hat das Staatliche Bauamt darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baus der Entwässerungseinrichtungen im Bereich des ersten Revisionsschachts des Bahnhaltepunkts zusätzlich ein Leichtstoffabscheider oder Absetzschacht vorzusehen ist, um im Falle einer Reinigung des Bahnsteiges das Einbringen von Schmierstoffen oder Verschmutzungen in die Straßenentwässerung zu vermeiden. Aus diesem Grund wird zusätzlich die Nebenbestimmung III.3. vorgesehen. Auch der Abwasserzweckverband Tegernseer Tal hat gegen die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem planfestgestellten Bereich keine Einwände erhoben.

Eine Versickerung von Grundwasser in den Untergrund über eine kombinierte Mulden-Rohrrigolen-Versickerungsanlage und die damit verbundene Benutzung des Untergrundes und des Grundwassers ist nach den nunmehr festgestellten Plänen nicht mehr vorgesehen, so dass die zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.07.2016 erteilte beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich aller ihrer Nebenbestimmungen widerrufen werden kann.

#### **F. Würdigung der Einwendungen im Detail**

Zu den im Verfahren zum Erlass des für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 12.07.2016 erhobenen Einwendungen wird auf die Ausführungen in letztgenanntem Beschluss verwiesen. Weitere Einwendungen gegen die in diesem Beschluss festgestellten Planänderungen wurden nicht erhoben.

#### **G. Gesamtergebnis**

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen auch hinsichtlich der nunmehrigen Planänderung die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.

Die Bauwerke können nahezu ausschließlich auf öffentlichem Grund errichtet werden. Inanspruchnahmen privater Grundstücke für die Bauzeit und dauerhaft sind

nur in untergeordnetem Umfang erforderlich. Deren Eigentümer haben sich dem Grunde nach mit der Flächeninanspruchnahme einverstanden erklärt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Anwohner sowie der Allgemeinheit, etwa der Straßenverkehrsteilnehmer während der Bauzeit, erscheinen hinnehmbar, insbesondere da auch hinsichtlich der Bauweise, soweit möglich, Rücksicht genommen wird.

Die vorgesehene bauliche Ausführung gewährleistet unter zusätzlicher Berücksichtigung der in diesem Beschluss erneut aufgeführten Nebenbestimmungen gegenüber Luftschall, Sekundärluftschall, Erschütterungen und Lichteinwirkungen aus dem Bau- und Fahrbetrieb ausreichend Schutz, so dass beim Betrieb für die vorhandene trassennahe Bebauung keine unzumutbaren dauernden Beeinträchtigungen entstehen.

Die Pläne können deshalb unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

## **H. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Hinweis: Eine Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht gesondert.

### Hinweise zur Bauausführung:

Bei der Bauausführung sind die geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der Technik zu beachten. Ihre Bestimmungen sind hier nicht eigens aufgeführt. Dazu gehören u. a.:

- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
- Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) und Anhang zu den Oberbau-Richtlinien
- Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" (DGUV-Vorschrift 73)
- Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" (DGUV-Vorschrift 77)

### Hinweis zur Bahnsteigbeleuchtung:

Die Antragstellerin hat zu prüfen, inwieweit eine Abschaltung bzw. ein Herunterdimmen der Beleuchtung zur Nachtzeit im Sinne der Interessen der Anlieger unter Einhaltung der technischen Regelwerke für die Beleuchtung von Bahnsteigen und Beachtung der Verkehrssicherungspflichten erfolgen kann.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Ludwigstraße 23, 80539 München  
(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),  
erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Possart

Oberregierungsrat